

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung**

**Vom 13. Juli 2006**

**Artikel 1**

**Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442)<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 15 Betreuungsangebote und ganztägige Angebote der Schulen“ eingefügt:

„§ 15a Vertretung bei Unterrichtsausfall (Verlässliche Schule)“

2. Nach § 15 wird als § 15a eingefügt:

„§ 15a

Vertretung bei Unterrichtsausfall (Verlässliche Schule)

(1) Die Schulen treffen in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zur Gewährleistung einer vollständigen Unterrichtsversorgung. Dazu können sie auch Vertretungskräfte, die nicht der Schule angehören und für den einzelnen Vertretungsfall für einen Zeitraum bis zu fünf Wochen herangezogen werden können (externe Vertretungskräfte), beschäftigen. Über deren Eignung und Auswahl entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter; Anbieter von Personaldienstleistungen können berücksichtigt werden. Die externen Vertretungskräfte werden in einer Pool-Liste erfasst, aus der die im Einzelfall einzusetzende externe Vertretungskraft ausgewählt wird. Für den jeweiligen Einsatz schließt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit ihr im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel einen befristeten Arbeitsvertrag. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Pool-Liste oder auf Abschluss eines Arbeitsvertrages besteht nicht.

(2) Die Aufnahme einer externen Vertretungskraft in die Pool-Liste unterliegt der Mitbestimmung des Personalrats. § 77 Abs. 4 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843), gilt entsprechend. Weitere Beteiligungsrechte des Personalrates im Hinblick auf den Einsatz externer Vertretungskräfte bestehen nicht.

(3) Auf das Mitbestimmungsverfahren nach Abs. 2 findet § 69 Abs. 1 und 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes Anwendung. Verweigert der Personalrat die erforderliche Zustimmung, können die Schulleiterin oder der Schulleiter die Angelegenheit binnen fünf Werktagen dem Kultusministerium vorlegen. Dieses holt vor seiner Entscheidung eine Empfehlung der Einigungsstelle ein. Hierfür werden beim Kultusministerium eine oder mehrere ständige Einigungsstellen nach § 71 Abs. 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ein-

---

<sup>1</sup> Im Anschluss an die Bekanntmachungsermächtigung durch Art. 9 des Gesetzes vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) ist durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218, 236) ein neuer § 184a in das Hessische Schulgesetz eingefügt worden.

gerichtet mit der Maßgabe, dass die Bestellung der Beisitzer durch das Kultusministerium einerseits und den Hauptpersonalrat der Lehrer beim Kultusminister andererseits erfolgt. Werden mehrere ständige Einigungsstellen eingerichtet, wird ihre Zuständigkeit vorab vom Kultusministerium nach allgemeinen Merkmalen bestimmt. Soweit in diesem Absatz nichts anderes geregelt ist, gilt für das Verfahren der Einigungsstelle § 71 Abs. 1 bis 4 und Abs. 7 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend. Die Einigungsstelle gibt binnen zehn Werktagen nach ihrer Anrufung eine Empfehlung an das Kultusministerium ab. Das Kultusministerium entscheidet abschließend. Dies gilt auch, wenn die Einigungsstelle keine Empfehlung oder eine Empfehlung erst nach Ablauf der Frist nach Satz 7 abgibt.

(4) Ist das Verfahren nach Abs. 2 und 3 noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen und würde dessen Durchführung voraussichtlich den Einsatz einer externen Vertretungskraft verhindern, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter diese vorläufig bis zur Entscheidung des Kultusministeriums in die Pool-Liste aufnehmen und einsetzen. Der Personalrat ist über die vorläufige Aufnahme in die Pool-Liste unverzüglich zu informieren und das Verfahren nach den Abs. 2 und 3 ist unverzüglich einzuleiten oder fortzusetzen.

(5) Über die in ihrem Zuständigkeitsbereich in Pool-Listen aufgenommenen externen Vertretungskräfte wird die Frauenbeauftragte bei den Staatlichen Schulämtern für die Lehrkräfte in regelmäßigen Abständen informiert. Eine weitere Beteiligung der Frauenbeauftragten findet nicht statt.

(6) Das Nähere über den Einsatz der externen Vertretungskräfte wird durch Rechtsverordnung geregelt, insbesondere zu

1. der Bestimmung der Eignung,
2. dem Verfahren der Aufnahme in die Pool-Listen,
3. der Festlegung von Vergütungsgrundsätzen,
4. der Heranziehung von externen Anbietern von Personaldienstleistungen,
5. den Befugnissen der externen Vertretungskräfte.“

3. Dem § 86 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Zur Vermeidung des Unterrichtsausfalls können im Rahmen des Vertretungskonzepts nach § 15a auch geeignete Personen, die nicht Lehrkräfte im Sinne des Abs. 1 sind, als Vertretungskräfte im Unterricht eingesetzt werden. Für diese ist die Unterrichtserlaubnis nach § 62 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) allgemein durch das Kultusministerium erteilt. Zu Aufgaben über den zu erteilenden Unterricht hinaus sollen sie nicht herangezogen werden. Sie sind zu pädagogischen Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 berechtigt. An den Konferenzen der Lehrkräfte können sie ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie nehmen keine Leistungsbewertungen nach § 73 vor und wirken nicht bei Versetzungsentscheidungen nach § 75 mit. Näheres regelt die Verordnung nach § 15a Abs. 6.“

4. § 127a Abs. 2 Satz 5 wird aufgehoben.
5. § 185 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kultusministerin oder der Kultusminister ist zum Erlass der Rechtsverordnungen und der Anordnungen nach § 4a Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 4, § 8 Abs. 5, § 8a Abs. 2, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 2 und 5, § 13 Abs. 7, § 15a Abs. 6, §§ 20, 28 und 33 Abs. 2, §§ 38, 44, 47, 55 und 70 Abs. 4, § 73 Abs. 6, § 74 Abs. 5, § 75 Abs. 7, § 76 Abs. 3, §§ 80, 81 und 82 Abs. 11, § 83 Abs. 9, § 84 Abs. 1, § 85, § 91, § 95 Abs. 1, § 99c, §§ 105 und 121 Abs. 4, § 136, § 143 Abs. 5, § 144a Abs. 5, § 152 Abs. 2, § 153 Abs. 5, § 176 Abs. 4 zuständig.“

b) In Abs. 5 wird die Angabe „§ 144a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 144a Abs. 5“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

-----

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. Juli 2006

Der Hessische Ministerpräsident

Die Hessische Kultusministerin

Koch

Wolff